



Haushaltssatzung

der Stadt Dorfen

2020

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.460.515,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.250.233,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	210.282,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	29.511.080,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	28.849.368,00 €
und dem Saldo von	661.712,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.037.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.005.400,00 €
und einem Saldo von	-6.968.400,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	500.000,00 €
und einem Saldo von	2.500.000,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -3.806.688,00 €

ab.

Der Wirtschaftsplan des Alten-und Pflegeheimes Marienstift Dorfen schließt

1. im Erfolgsplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	4.705.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.757.600,00 €
und einem Saldo von	-51.800,00 €

2. im Vermögensplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	170.000,00 €
und einem Saldo von	-170.000,00 €

ab

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:

3.000.000,00 €

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten-und Pflegeheimes Marienstift Dorfen sind nicht vorgesehen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen werden nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes Marienstift Dorfen nicht vorgesehen

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (von Hundert):

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf: 4.000.000,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Regiebetriebs Marienstift Dorfen 400.000,00 €

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Dorfen
Dorfen, den 16.6.2020



Heinz Grundner
Erster Bürgermeister